



Marktsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 587; ber. S. 720) zuletzt geändert durch Art I Ges. vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat am 17.05.2010 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Fichtenau betreibt den Markt am jährlich stattfindenden Seefest Fichtenau als öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 2 **Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes**

(1) Der Seefestmarkt findet in Fichtenau auf den von der Gemeinde Fichtenau bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Soweit in dringlichen Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeit von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 **Gegenstände des Seefestmarktverkehrs**

(1) Auf dem Seefestmarkt der Gemeinde dürfen außer den in § 68 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

(2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Zutritt

(1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für das ganze Festwochenende.

(3) Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Seefestmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit gefährdet wird, oder
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung jederzeit widerrufen werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt neben den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 und 2 insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) die Fläche des Seefestmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, oder
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
- d) ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Fichtenau" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderungen nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 15.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Gemeindeverwaltung Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag einer anderen Person erteilen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens Ab 06.00 Uhr des Markttagess angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Abbau des Standes ist auf Anweisung des Marktmeisters durchzuführen. Der Stand kann widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten, ohne, dass eine besondere Genehmigung durch die Gemeinde Fichtenau vorliegt.

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,

5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Marktes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauberzuhalten und von Schnee und Eis freizuhalten,

b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes selbst zu entfernen. Der gesamte Abfall ist mitzunehmen.

(3) Kommt ein Marktbenutzer (Standinhaber) diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeindeverwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 10

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungsamt und vom Marktmeister ausgeübt. Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltung.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbenutzer eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.

(3) Die Standinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 12 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen (Standplatz) werden Gebühren (Marktgebühren) nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Fichtenau in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 13 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren und ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1,
2. den Zutritt gemäß § 4,
3. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1, 2 und 3,
4. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 4 Nr. 1,
5. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2,
6. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 4, Nr. 3 und 4,
7. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 4 Nr. 5,
8. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 5 Satz 1,
9. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 5 Satz 2,
10. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
11. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 5,
12. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 6,
13. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
14. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 und 3
15. den Auf- und Abbau nach § 6,
16. den Verkauf von geistigen Getränken an Ort und Stelle nach § 3 Abs. 2,

verstößt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft und ersetzt damit die Marktsatzung der Gemeinde Fichtenau vom 01.06.1981.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Fichtenau, den 18. Mai 2010

Martin Piott
Bürgermeister